

Unorganische Stoffe.

Neues Oxydationsmittel aus Persulfosäure der Badischen Anilin- und Soda-fabrik (D.R.P. No. 105 857) unterscheidet sich wesentlich von allen bisher bekannten Oxydationsmitteln dadurch, dass es im Stande ist, die Amidogruppe primärer aromatischer Monamine direct zu der Nitroso-gruppe und weiter zu der Nitrogruppe zu oxydiren. So entsteht aus Anilin in wässriger, kalter und neutraler Lösung Nitrosobenzol.

Es hat sich gezeigt, dass beim Versuch, aus Persulfaten die darin enthaltene Säure durch eine stärkere Mineralsäure (Schwefelsäure, Salpetersäure) in Freiheit zu setzen, bei gewissen Concentrationen der Mineralsäure in der Kälte eine neue Substanz von wesentlich veränderten Eigenschaften entsteht. Von der in den Persulfaten enthaltenen Säure unterscheidet sie sich, ausser durch die erwähnte Nitrobenzolreaction, auch durch eine grössere Beständigkeit in saurer und geringere Beständigkeit in neutraler oder alkalischer Lösung, durch ihre Unfähigkeit, ein schwer lösliches Kaliumsalz zu bilden, durch das Ausbleiben der Emeraldinreaction auf Zusatz von Anilinsulfat in saurer Lösung, und namentlich auch dadurch, dass ihr die charakteristische Reaction der Persulfate fehlt: in neutraler Lösung aus Anilin ein orangebraunes Oxydationsproduct zu erzeugen.

Zur Umwandlung der Persulfate verwendet man vorzugsweise Schwefelsäure. Je nach ihrer Menge und Concentration und der Zeitdauer ihrer Einwirkung verläuft die Darstellung mehr oder minder schnell und vollständig. Wendet man gewöhnliche concen-

trirte Schwefelsäure in solcher Menge an, dass das Persulfat sich darin vollständig löst, so ist die Umwandlung schon binnen wenigen Minuten nahezu vollständig, während sie bei Anwendung einer Säure von 1,5 spec. Gew. etwa 3 Stunden erfordert und mit einer Säure von 1,25 spec. Gew. selbst nach 24 Stunden noch sehr unvollständig ist. Die Anwendung von verdünnter Säure empfiehlt sich indessen nicht wegen der mit der Verzögerung der Reaction stets verbundenen allmählich eintretenden Zersetzung, die sich durch die fortschreitende Bildung von Wasserstoffsuperoxyd kennzeichnet.

In 20 Th. gewöhnlicher concentrirter Schwefelsäure werden 18 Th. fein gepulvertes Kaliumpersulfat nach und nach unter Umrühren und Vermeidung einer Temperaturerhöhung während etwa 1 Stunde eingetragen. Die Mischung wird erforderlichenfalls noch weiter gerührt, bis eine herausgenommene Probe nach dem Verdünnen mit Eiswasser und Neutralisiren mit Natriumcarbonat beim Vermischen mit wässriger Anilinlösung ausser dem sofort sich bildenden und durch Aufkochen leicht zu verflüchtigenden Nitrosobenzol keine erhebliche Menge des von etwa noch unverändertem Persulfat herrührenden orangebraunen Oxydationsproductes mehr gibt. Handelt es sich um eine Verwendung dieses neuen Oxydationsmittels in neutraler Lösung, wie z. B. zum Zweck der erwähnten Darstellung von Nitrosobenzol aus Anilin, so wird die Mischung in 80 bis 100 Th. Eiswasser gelöst und mit gepulvertem Natriumcarbonat entweder vor oder nach dem Zusatz der zu oxydirenden Substanz neutralisiert. Ein Überschuss von freien Alkalien bewirkt eine überaus schnelle Zersetzung.

Wirthschaftlich-gewerblicher Theil.

Der Entwurf eines neuen Weingesetzes.

Von Prof. Dr. P. Kulisch, Geisenheim.

(Schluss von S. 1022.)

Es war vorauszusehen, dass ein Entwurf, der zwischen den schroffsten wirthschaftlichen Gegensätzen zu vermitteln sucht, hinsichtlich gewisser Bestimmungen die widersprechendste Beurtheilung erfahren würde. Eine endgültige Stellungnahme zu dem vorliegenden Entwurf ist deshalb sehr schwer, weil die Tragweite gewisser Paragraphen ganz wesentlich von den dazu vom Bundesrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen abhängen wird. An dieser Stelle möge eine kurze Aufführung der in

dem Entwurf enthaltenen wesentlichen Änderungen genügen.

In § 2 sind als bei der Weinbereitung verbotene Stoffe neu aufgenommen Benzoësäure, Fluorverbindungen, Naphtolverbindungen (Abrastel) und Wismuthverbindungen. Thatsächlich bei der Weinbereitung benutzt sind als Conservirungsmittel von den genannten Stoffen wohl nur Fluorverbindungen, namentlich Fluorammonium, bei Süßweinen zur Unterdrückung der Nachgärungen, bei Weiss- und Rothweinen zur Verhinderung des Braunwerdens. Der Bundesrat wird ermächtigt, noch andere Stoffe durch Verordnung von der Weinbereitung auszuschliessen. — Dem von verschiedenen Seiten